



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

BREWA Umwelt-Service GmbH
Marschgehren 8
28779 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Kuhn

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 362a

T (04 21) 361 67 24
F (04 21) 496 67 24

E-mail
karl-heinz.kuhn
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5

Bremen, 20. Januar 2012

Änderung der Eindampf- und Feuerungsanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 10.11.2011 (Eingang) wird Ihnen hiermit gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), die Genehmigung erteilt, die auf dem Grundstück „Marschgehren 8“ in Bremen-Blumenthal betriebene Eindampf- und Feuerungsanlage wie folgt zu ändern:

- Einstellung des Betriebes der Feuerungsanlage
- Installation eines Aktivkohlefilters für die Abluftbehandlung
- Anpassung der Annahmekriterien für den Einsatz externer Abfälle
- Versuch zur Eindampfung einer Algensuspension.

1.1 Für diese Änderungsgenehmigung sind die Antragsunterlagen vom 7.11.2011 und die mail der BREWA vom 25.11.2011 zur Lärmauswirkung verbindlich.

1.2 Weitere Entscheidung

Das in der Eindampfanlage erzeugte Konzentrat wird der Abfallart

„19 02 07 Öl- und Konzentrate aus Abtrennprozessen“

zugeordnet

1.3 In der Anlage dürfen folgende Abfälle angenommen und behandelt werden:

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung
12 01 07*	Halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
13 08 02*	andere Emulsionen
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen

Der Abfallkatalog unter Nummer 1.1.1 des Änderungsbescheides vom 16.3.2004 wird hiermit aufgehoben. Zusätzliche Abfallarten sind in Form von Anzeigen nach § 15 BImSchG beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zu beantragen.

2. Für die Inanspruchnahme dieser Genehmigung werden folgende **Nebenbestimmungen** festgesetzt:

2.1 Arbeitsschutz

Vor Arbeitsaufnahme ist die Gefährdungsbeurteilung anzupassen. Hierbei ist insbesondere die Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe unter verschiedenen Betriebszuständen (Normalbetrieb, Wartung, Reparatur, Reinigung usw.) betrachtet werden.

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1 Die Filterleistung des Aktivkohlefilters ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

2.2.2 Nach Verbrauch der Festbettschüttung ist diese rechtzeitig vor Inaktivität zu erneuern.

2.2.3 Die v.g. Vorgänge sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (im Weiteren: Überwachungsbehörde) zur Überprüfung vorzulegen.

2.2.4 Während des Wechsels der Festbettschüttung des Aktivkohlefilters ist die Eindampfung zu stoppen. Erst nach vollständiger Wiederinbetriebnahme des Aktivkohlefilters darf der Betrieb der Eindampfung wieder aufgenommen werden.

2.2.5 Die geänderte Eindampfanlage ist so zu betreiben, dass der Geruchsimmisionswert von 1 GE/m³ (Geruchsschwellenwert) bei der nächstgelegenen Wohnbebauung während 98 % der Jahresstunden unterschritten wird. Als flächenbezogener Immissionswert (IW) gilt der Wert von 0,02 im Sinne der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) in der jeweils aktuellen Fassung.

Dieser Wert ist der Überwachungsbehörde nach dem Erreichen eines stabilen Betriebes der geänderten Eindampfanlage durch eine gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen. Außerdem ist eine Ausbreitungsrechnung gemäß GIRL durchführen zu lassen. Die Messberichte sind der Überwachungsbehörde 14 Tage nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

2.3 Abfallrechtliche Auflage

Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, wenn für die bei der Behandlung anfallenden Abfälle ausreichende Entsorgungskapazitäten in Form von gültigen Entsorgungsnachweisen vorliegen und der zuständigen Behörde angezeigt worden sind.

3. Begründung:

Die BREWA Umwelt-Service GmbH betreibt auf dem Grundstück „Marschgehren 8“ in Bremen-Blumenthal eine Eindampf- und Feuerungsanlage zur Behandlung von flüssigen Abfällen. Dabei

werden die Abfälle nach Identifikation und Eingangsbeprobung in der Eindampfanlage durch Destillation behandelt. Das abgetrennte Wasser wird nach weiterer Behandlung entweder im Heizkraftwerk Blumenthal genutzt oder der betriebseigenen Kläranlage zugeführt. Die aufkonzentrierten Abfälle werden der Verwertung oder Beseitigung zugeführt.

Nunmehr beabsichtigt die Firma, die Feuerungsanlage stillzulegen und teilweise zurückzubauen, da die benötigte Energie vom HKW Blumenthal bezogen wird. Außerdem ist vorgesehen, über einen Zeitraum von 2 Jahren eine Algensuspension versuchsweise einzudampfen. Zwecks Behandlung der Abluft aus Tanks und Behältern soll eine neue Aktivkohleadsorptionsanlage installiert werden.

Die Änderungen sind als wesentlich anzusehen und bedingen ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Die Firma BREWA Umwelt-Service GmbH hat daher am 10.11.2011 (Eingang) die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden gehört:

- die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- die Fachbereiche Oberflächengewässerüberwachung, VAWS, Abfallwirtschaft und Abfallüberwachung beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geäußert. Die Stellungnahmen der Behörden sind in Form von Nebenbestimmungen in diese Genehmigung übernommen worden.

Die Eindampf- und Feuerungsanlage war bisher nach Nummer 8.1, Spalte 1, Buchstabe a) der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als zuständiger Behörde genehmigt worden. Durch den Wegfall der Feuerungsanlage ist die Anlage nunmehr nach Nummer 8.10, Spalte 1, Buchstabe a) der 4. BImSchV als

„Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag“

einzustufen und fällt in die Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr – Bereich Abfallrecht -.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist nach § 1 Nummer 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 20. November 2007 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 1193) zuständige Behörde und zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Verzicht auf Auslegung

Mit den Genehmigungsunterlagen wurde beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen. Dem Antrag konnte entsprochen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Es ist erkennbar, dass die Auswirkungen durch die getroffenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Es steht vielmehr zu erwarten, dass sich die Änderungen positiv auf die Umwelt auswirken werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nummer 8.5 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hier in Rede stehende Anlage behandelt jedoch ausschließlich physikalisch durch Destillation, so dass eine UVP dafür nicht erforderlich ist.

Sicherheitsleistung

Nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass im Falle einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können, dass Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Sicherheitsleistung soll gewährleistet werden, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes auch wirklich auf seine Kosten übernimmt und nicht die öffentliche Hand die Nachsorge übernehmen muss.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr führt gegenwärtig flächendeckend eine Überprüfung aller in Frage kommenden Betriebe durch, ob eine Sicherheitsleistung festzusetzen ist. Die Genehmigungsbehörde wird sich diesbezüglich auch mit Ihnen in Verbindung setzen.

4. Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16.7.1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert am 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566), in Verbindung mit Nummer 20.1 der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 29. November 2011 (Brem.GBl. S. 457), die Verwaltungsgebühr auf 575,00 Euro festgesetzt.

Zahlungshinweise und Modalitäten entnehmen Sie bitte der beigefügten Rechnung.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Kuhn